

Gemeinde Dettighofen  
Landkreis Waldshut

angezeigt am 27. JAN. 1995

LANDRATSAMT WALDSHUT



## Satzung

### **zur Änderung des Bebauungsplanes "Bühl", Baltersweil**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und des § 73 der Landesbauordnung Baden - Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettighofen in seiner Sitzung am 19.09.94 die Änderung des Bebauungsplanes

#### **"Bühl", Baltersweil**

letzte Änderung genehmigt am 20.02.1989,

als Satzung beschlossen.

## § 1

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes "Bühl", Baltersweil. Die Änderung betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

## § 2

### **Inhalt der Änderung**

Die Bebauungsvorschriften werden wie folgt geändert:

- Für diese Änderung gelten die Rechtsgrundlagen in der jetzt aktuellen Fassung.
- Gemäß Planeintrag beträgt die zulässige Dachneigung 24 - 32°

Dies wird wie folgt geändert:

"Die Dächer sind mit einer Neigung von 24 - 38° auszuführen."

angezeigt am 27. JAN. 1995

LANDRATSAMT WALDSHUT



Der § 7 "Gestaltung der Bauten" wird wie folgt ergänzt:

"Zulässige Dachaufbauten sind giebelständige Gaupen mit Sattel- oder Walmdach (sogen. Reitergaupen, auch in der Sonderform Dreiecksgaupen), Schleppgaupen, Zwerchgiebel (Wiederkehr).

Die Gesamtlänge von Einzelgaupen darf die Hälfte der Gebäudelängsseite nicht überschreiten.

Vom Ortsgang ist ein Mindestabstand von 2,50 m und zwischen den Gaupen ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Der Abstand zur Traufe muß mindestens 0,90 m betragen und ist in der Dachschrägen zu messen.

Die Gaupen sind in Material und Farbe wie das Hauptdach einzudecken. Wangen und Stirnflächen sind mit Holz oder einem sonstigen der Farbe der Dachdeckung angepaßten Material zu verkleiden.

Die giebelständigen Gaupen müssen mindestens die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen. Die Firstlinie der giebelständigen Gaupen muß senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen. Die max. zulässige Breite bei giebelständigen Gaupen beträgt 1,50 m.

Schleppgaupen sind ab 30° Dachneigung zulässig. Schleppgaupen müssen eine Mindestdachneigung von 15° aufweisen. Die max. zulässige Breite beträgt 3,0 m. Der Anschnitt des Schleppgaupendaches mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen.

Zwerchgiebel (Wiederkehren) dürfen in ihrer Giebelbreite 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Anschnitt des Zwerchgiebeldaches mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen. Das Zwerchgiebeldach muß die Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen und ist wie das Hauptdach, mit demselben Material und derselben Farbe, einzudecken.

Dacheinschnitte sind in Form eines liegenden Rechteckes (Längsseite parallel zur Dachtraufe) zulässig. Die gleichzeitige Errichtung einer Gaupe und eines Dacheinschnittes auf einer Dachseite ist allerdings unzulässig."

Der Planänderung ist eine Begründung beigefügt.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO in Verb. mit § 9 Abs. 4 BauGB ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

/03

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

19. Sep. 1994

Dettighofen, den .....



  
Riedmüller  
Bürgermeister

angezeigt am 27. JAN. 1995



LANDRATSAMT WALDSHUT

**Gemeinde Dettighofen  
Landkreis Waldshut**

**Verfahrensvermerke zur Änderung des Bebauungsplanes  
"Bühl", Baltersweil**

Änderungsbeschuß gefasst in der Sitzung des Gemeinderates am 02.05.1994

Änderungsbeschuß ortsüblich bekanntgemacht am 13.05.1994

Bürgerbeteiligung durchgeführt vom 24.05. bis einschl. 31.05.1994

Entwurfs- und Offenlegungsbeschuß gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 20.06.1994

Benachrichtigung der berührten Träger öffentlicher Belange von der Offenlegung am 01.07.1994

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 23.06.1994

Öffentliche Auslegung durchgeführt vom 04.07. bis 05.08.1994

Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen vorgenommen und Satzungsbeschuß gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 19.09.1994

Anzeige des Verfahrens der Bebauungsplanerweiterung bei der höheren Verwaltungsbehörde vorgenommen am 27. JAN. 1995

Ortsübliche Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens am 22. JUNI 1995

22. JUNI 1995  
Dettighofen, am .....





Riedmüller  
Bürgermeister

angezeigt am 27. JAN. 1995



LANDRATSAMT WALDSHUT

planungsbüro popp  
dipl. ing. tu stadt- und regionalplanung  
waldshut - tiengen